

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/24 2005/12/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

BDG 1979 §137 Abs1 idF 2003/I/130;

BDG 1979 Anl1 Z1.9.1 lita idF 1994/550;

DVG 1984 §1 Abs1;

DVG 1984 §8 Abs2;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist der - auch schon in dem Erkenntnis vom 14. Mai 2004, ZI2003/12/0219, aufgezeigte - methodologische Ansatz der Behörde nicht zu beanstanden, die von ihr angenommene Zugehörigkeit des Arbeitsplatzes des Beamten zur Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe A1 dadurch nachzuweisen, dass dessen ermittelter Punktwert gleich oder niedriger ist als jener der Richtverwendung nach Punkt 1.9.1. lit. a der Anlage 1 zum BDG 1979. Die Behörde hätte jedoch dem Beamten in diesem Zusammenhang zu einem Gutachten gemäß § 45 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVG 1984 Parteiengehör gewähren müssen. Da der Beamte zur Frage des Punktwertes der in Rede stehenden Richtverwendung kein Vorbringen erstattet hatte, stand auch § 8 Abs. 2 DVG 1984 dieser Verpflichtung der Dienstbehörde nicht entgegen (vgl. hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2005, ZI. 2005/12/0157). Mit seinem Beschwerdevorbringen, er hätte im Falle eines Vorhaltes - die Erfolglosigkeit anderer Anträge vorausgesetzt - auch die Einräumung einer Frist für die Vorlage eines Gegengutachtens beantragt, tut der Beamte die Relevanz des der Behörde unterlaufenen Verfahrensmangels dar, weil es dem Beamten freisteht, dem Gutachten des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. April 2003, ZI. 2001/12/0195).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung VerfahrensmangelBeweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietParteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahrenfreie BeweiswürdigungBesondere Rechtsgebiete DienstrechtGutachten ErgänzungGutachten Parteiengehör ParteieneinwendungenSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120186.X03

Im RIS seit

05.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at